

Cleanox 2

Vertrieb durch:

IMHOF Schweisstechnik GmbH
 Faanweg 423
 5054 Kirchleerau

Tel. 062 739 28 00
 Mail: info@imhof-stc.ch

Für Notfälle:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Zürich (STIZ) **Telefon 145**

oder:

dringende Fälle 044 251 51 51
 nicht dringend 044 251 66 66
 Fax 044 252 88 33
 Mail info@toxi.ch

Entsorgung:

Gemäss Punkt 13 im Sicherheitsdatenblatt

MAK-Wert-Tabelle

Stoff	MAK-Wert		Kurzzeitgrenzwerte			
	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	mg/m ³	Notationen H S O ⁻ B P C M R SS	Kritische Toxizität	Messmethoden/ besondere Bemerkungen
Mineralsäure (Phosphorsäure) 7664-38-2		2	4	SSc	OAW, Auge & Haut, Lunge ^{KT AN}	NIOSH, OSHA



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015 / 830
Seite 1 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

1. **Stoff / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung**

Angaben zum Produkt

Handelsname: Cleanox 2
Lieferant: HS-Cleaner Werner Krauter GmbH,
Siemensstraße 2-5, D-73037 Göppingen
Telefon: 07161 / 9383-102, Telefax 07161 / 9383-9100
Notfallauskunft: Giftnotrufzentrale Mainz +49 / (0) 6131/19240
Hersteller: Häffner GmbH & Co. KG Tel: 07141-670- Labor

Reach-Registrierungsnummer:

Eine Registrierungsnummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2, REACH-Verordnung (EG) Nr: 1907/2006 EG Artikel 31 von der Registrierung ausgenommen ist. Die jährlichen Tonnagen erfordern momentan keine Registrierung oder sind für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

2. **Mögliche Gefahren der Zubereitung**

Gefahrenbezeichnung: Reizend
Besondere Gefahrenhinweise
für Mensch und Umwelt: Reizt die Augen und die Haut
Wassergefährdungsklasse: 1 schwach wassergefährdend

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
H290 Kann korrosiv gegenüber Metallen sein
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
Gefahrenpiktogramm



GHS05



GHS07

Signalwort: Gefahr / Achtung
Reduzierte Kennzeichnung (≤ 125 ml)
Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)
SVHC: Nicht verboten und/oder eingeschränkt



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015 / 830
Seite 2 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

Wässrige Zubereitung aus sauren
Komponenten und Hilfsstoffen

Gefährliche Inhaltsstoffe: Bezeichnung Gehalt-%

CAS-Nr: 7664-38-2 Phosphorsäure 85%

Identifikationsnummer: **EG-Nummer:** 231-633-2

Indexnummer: 015-011-00-6

RTECS-Nummer: TB 6300000

Zusätzlich Hinweise: E 338

SVHC: Nicht verboten und/oder eingeschränkt

Lagerung: Bei Zimmertemperatur Behälter dicht
verschlossen, trocken, an gut belüftetem Ort
aufbewahren
Säurebeständiger Fußboden, keine
Metallbehälter verwenden. Vor Frost schützen
Lagerklasse: 8B

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte Kleidung wechseln

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen

Nach Augenkontakt:

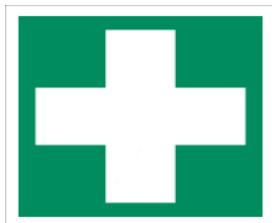
Augen längere Zeit gründlich mit Wasser
spülen

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, Wasser trinken
Gefahr von Magenperforation

Nach Einatmen:

Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in
stabiler Seitenlage. Für Frischluft sorgen.





CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 3 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel: Produkt selbst brennt nicht
Aus Sicherheitsgründen
ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl
Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder
entstehende Gase: Bildung von SO₂, H₂S möglich
Besondere Schutzausrüstung: Umluftabhängiges Atemschutzgerät tragen
Besondere Gefahren: Bei Kontakt mit Metallen kann sich
Wasserstoffgas bilden (Explosionsgefahr!)
Für diesen Stoff/Gemisch existieren kein Löschmittel Einschränkungen.
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich Phosphoroxide.



6. Maßnahmen zur unbeabsichtigten Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:
Ungeschützte Personen fernhalten,
persönliche Schutzausrüstung tragen
Keine Dämpfe einatmen. Für angemessene
Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen.
Umweltschutzmaßnahmen: Elektrolyt nicht in die Kanalisation, Gewässer
und Erdreich gelangen lassen
Verfahren zur Reinigung / Aufnahme:
Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen
Kontaminiertes Material ordnungsgemäß
entsorgen. Nachreinigen.
Neutralisation Mittel anwenden



hs cleaner®

CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 Reach
(EU) 2015/830
Seite 4 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

7. Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen -
Säurefest. Aerosolbildung vermeiden.
Hinweis auf Etikett beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden
Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Technische Schutzmaßnahmen:

Siehe Punkt 7 Enthält keine Stoffe mit Grenzwerten
für den Arbeitsplatz.

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienehinweise:

Direkte Berührung mit den Augen vermeiden, bei der
Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen
Vor den Pausen und nach dem Arbeitende Hände
waschen

Atemschutz: Bei Aerosolbildung / Filtertyp: Filter P2

Handschutz: Undurchlässige Schutzhandschuhe aus **Nitril** / Dicke
0,7mm

Durchdringzeit >8h

Handschuhe aus Gummi, Neopren, PVA,

Naturkautschuk/Naturlatex 0,5mm Schichtdicke, Polyvinylchlorid (PVS) 0,5mm
Durchdringzeit: > 8h

Die genaue Durchdringzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und
einzuhalten.

Augenschutz: Schutzbrille / Dicht schließende Brille

Körperschutz: Angemessene Arbeitskleidung/Schutzkleidung

P280 Schutzhandschuhe/Schutzbekleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz
tragen

P305+P351+P338 bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam
mit Wasser spülen.

P301+P330+P331 bei Verschlucken: Mund spülen: Kein Erbrechen
herbeiführen

TRGS 510

PBT: Nicht anwendbar



Handschuhe –säurebeständig
(CEN EN 374:2003)



DIN/EN166
Dichtschließende Schutzbrille



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 5 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form:	flüssig syrupartig
Farbe:	Physikalisch farblos, klar bis hellgelb
Geruch:	Geruchlos / nicht bestimmt
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt

	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt:	nicht bestimmt		anwendbar
Dichte:	bei 20 ° C	1,685 -1,69g/cm ³	
Löslichkeit in Wasser:	löslich vollständig		mischbar
Schmelzpunkt	21°C		
Siedepunkt:	158° C		
Zersetzungstemperatur	300°C		
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich		
Dampfdruck bei 20° C	0,22 mbar		
pH-Wert bei 20° C	(10g/l) 1,7		
Dampfdruck bei 50°C	18 22 Hg		
Viskosität kinematisch bei 20°	38 x	(DIN 53211/4)	

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen:	Starke Erwärmung vermeiden
Zu vermeidende Stoffe:	Metalle, Alkalien, Metalloxide
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Anwendung
Weitere Angaben:	Inkompatibel mit eisenhaltigen Verbindungen Stahl, Aluminium und deren Verbindungen



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2015/830

Seite 6 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

11. Angaben zur Toxikologie

Reizwirkungen an Haut und Augen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

Oral LD50 1530 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 2740mg/kg (Kaninchen)

LC50 inhalativ (Kaninchen): 1,689mg/l

Primäre Reizwirkung:

Nach Verschlucken: Irritieren für Mund, Hals und Speiseröhre

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Kann irreversible Augenschäden verursachen

Reizung der Atemwege möglich

Hautverätzung Kaninchen: Augenreizung bei 119mg

Ernsthafte Augenschädigungen/-reizung Kaninchen: Hautreizung bei 595mg/24h

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben: Verschlucken führt zu Verätzungen des oberen Verdauungs- und Atmungstraktes.

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung: Keine Angaben.

Akute Wirkungen (akute Toxizität, Reiz- und Ätzwirkung)

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Tachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Aufnahme: Nicht bekannt

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung) Nicht bekannt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 7 von 12

Überarbeitet 13.01.2021

12.

Angaben zur Ökologie –Umweltbezogene Angabe

Aquatische Toxizität: Bewertungszahl gegen Fische: 3,1

Akute Fischtoxizität: LCO: 100-1000mg/l (Literaturwert)
LC20 (96h) 3-3,5 mg/l

Akute Daphnientoxizität: EC50 (48h) > 100mg/l (Daphnia magna)
Wasserfloh (OECD 202)

Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Phosphorsäure trägt zur Eutrophierung der Gewässer bei, daher nicht in die Oberflächenwässer gelangen lassen.

Produkt nicht ohne Vorbehandlung in Gewässer gelangen lassen.

Kann aus dem Wasser durch chemische Flockung eliminiert werden.

Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Ergebnisse der PBT-und PvB-Beurteilung:

PBT:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Reach): Nicht anwendbar für anorganische Stoffe.

PvB: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Reach): Nicht anwendbar für anorganische Stoffe

Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 8 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung:

Empfehlung: Wegen Recycling Hersteller ansprechen

Europäischer Abfallkatalog

Die angegebene EAK-Abfallschlüsselnummer bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitet Produkt und Mischungen.

Je nach Verunreinigung und Herkunft können andere Abfallschlüsselnummer erforderlich sein. Im Zweifelsfall die lokalen Abfallentsorger zu Rate ziehen.

Abfallschlüsselnummer

06 00 00 Abfälle aus Anorganisch-Chemischen Prozessen

06 01 00 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung HZVA

06 01 04 Phosphorsäure und phosphorige Säure

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10* Verpackung, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Handelsname: Phosphorsäure 85%

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungs- und/oder Neutralisationsmitteln.



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 9 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

14. Vorschriften

Angaben zum Transport

UN-Nummer ADR, IMDG, IATA UN1805

Ordnungsgemäß UN-Versandbezeichnung

ADR Phosphorsäure, Lösung

IMDG, IATA Phosphoric Acid, Solution

Transportgefahrenklassen: ADR, IMDG, IATA



Klasse / Class 8 (C1) Ätzende Stoffe
Gefahrenzettel / Label 8

Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA: III

Umweltgefahren:

Marine pollutant: Nein

Besondere Kennzeichnung (ADR)

Besondere Kennzeichnung (IATA)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Achtung Ätzende Stoffe

Kemler-Zahl: 80

EMS-Nummer: F-A, S-B

Segregation groups Acids

Stowage Category A

**Massengutbeförderung gemäß des MARPOL-Übereinkommens
und gemäß IBC-Code:** nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben: Postversand unzulässig
Quantity limitations: On passenger aircraft/ rail: 5 L

Fortsetzung nächste Seite



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 10 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

ADR

Begrenzte Menge (LQ)

5 l

Freigestellte Mengen (EQ)

Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000ml

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode:

E

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) beachten (92/85/EWG)

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten (94/33/EWG)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

Wassergefährungsklasse:

VwVwS (Deutschland) vom 17.05.1999

WGK 1 (Listeneinstufung) schwach wassergefährdend.

Kenn-Nr: 392

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen.

Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung 1907/2006/EG, mit Nachträgen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.2.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDB) entspricht der Verordnung (EU) Nr. 453/2010, die den Anhang der II der Verordnung (EC Nr. 1907/2206 (Reach) ersetzt.

Fortsetzung auf nächster Seite



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 11 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien VERORDNUNG (EU) Nr. 231/2012 DER KOMMISSION vom 09. 03.2012 mit Spezifikation für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe, Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.09.2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung.

BG-Merkblatt: BGI 595 „Reizende Stoffe/ätzende Stoffe“ (ZH1/229) (M004)

Internationale Vorschriften:

TSCA (Toxic Substances Control Act) (USA): Dieser Stoff ist gelistet.

ENCS (Japan): MITI no: (1)-422

ISHL (Japan): MITI no: (1)-422

AICS/NICNAS: (Australian Inventory of Chemical Substances) (Australien): In AICS gelistet

DSL/NDSL (Domestic Substance List) (Kanada): In DSL gelistet. In NDSL nicht aufgelistet.

PICCX (Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances) (Philippinen): Dieser Stoff ist gelistet.

ECL (Existing Chemical List) (Korea): KE no: KE-27427

KECI (Korea): KE no: KE-27427

NZIOCI (Neuseeland): Dieser Stoff ist gelistet.

IECS (Inventory of Existing Chemical Substances in China) (China): Dieser Stoff ist gelistet.

Weitere Angaben:

New Zealand:

ERMA: HSNO Approved: Yes

ERMA: Application code: TRS05002

ERMA: Approvalcode: HSR001571

Taiwan: Not listed in list of toxic chemical substances

Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben.

Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Angaben auf unserem Sicherheitsdatenblatt sind auf dem heutigen Stand der Fachkenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf mögliche Sicherheitserfordernisse zu erläutern. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Fortsetzung nächste Seite



CLEANOX 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 12 von 12

überarbeitet: 27.09.2021

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Reglement international concernant le transport des marchandises danereuses par chemin de fer (Relulations Concerning the International Transport of Danerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation.

ADR: Accord europeen sur le transport des marchandises danereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Good by Road)

IMDG: International Maritime Coder for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (Reach)

LC50: lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substance of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Met. Corr. 1: Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1

Acute Tox 4: Akute Toxizität _ Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/ätzende Wirkung-Kategorie 1B

Schlüssel oder Legende für die im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme können auf www.wikipedia.de nachgelesen werden.